

## **Bekanntmachung**

23.

### **über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes im Rat der Gemeinde Altenberge**

Das Ratsmitglied Frank Klose, Jahnstr. 3, 48341 Altenberge, hat durch Erklärung gegenüber dem Wahlleiter am 27.04.2005 mit Ablauf des 15.05.2005 auf die weitere Ausübung seines Ratsmandates verzichtet.

Gem. § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644) in Verbindung mit § 69 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV.NRW. S. 231) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands- CDU - für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Altenberge am 26.09.2004

**Herrn Stefan Grawe, geb. 1983 in Steinfurt,  
Entrup 58, 48341 Altenberge,**

mit Wirkung vom 16.05.2005 festgestellt und mache dieses hiermit öffentlich bekannt.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Richtigkeit der vorstehenden Feststellungen für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Altenberge, Kirchstr. 25, 48341 Altenberge, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Rathaus, Zimmer Nr. 2.3) zu erklären.

48341 Altenberge, den 10.05.2005

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. Paus